

# Grundmachung.

Dhne

## Brot- und Mehlausweis

ist vom 11. April 1915 an ein

**Ankauf von Brot oder Mehl unmöglich.**

Solche Brot- und Mehlausweise sind nur in den amtlichen Brot- und Mehlkommissionen erhältlich.

**Der Hausinhaber ist verpflichtet, die Nummer und Adresse der Brot- und Mehlkommission, welcher dieses Haus zugewiesen ist, im Hause ersichtlich zu machen.**

Jeder Wohnungsinhaber erhält eine „Erklärung“ zugestellt, die er wahrheitsgetreu auszufüllen und zu unterfertigen hat. Mit dieser „Erklärung“ und dem Wohnungsmeldezettel, welcher ihm zu diesem Zwecke von der Hausinhabung leihweise zur Verfügung zu stellen ist, hat er sich an dem unten angegebenen Tage bei seiner Kommission einzufinden und erhält denselben für sich und seine Wohnungsgenossen die entsprechende Zahl von Ausweisen. Die Ausweise, welche für die von ihm nicht verkostigten Wohnungsgenossen bestimmt sind, hat er diesen auszufolgen. Wer am persönlichen Erscheinen verhindert ist, kann die Ausweise auch durch einen Bevollmächtigten begeben, der den Meldezettel des Verhindererten vorzuweisen und dessen „Erklärung“ abzugeben hat.

Die Wohnungsinhaber dieses Hauses werden ersucht, in der Brot- und Mehlkommission, welcher dieses Haus untersteht, in nachstehender Reihenfolge zu erscheinen:

Die mit dem Anfangsbuchstaben des Familiennamen

|            |                  |   |
|------------|------------------|---|
| <b>A—G</b> | am 7. April 1915 | } in der Zeit von 7 Uhr früh<br>bis 7 Uhr abends. |
| <b>H—Q</b> | am 8. April 1915 |   |
| <b>R—Z</b> | am 9. April 1915 |   |

Diese Anordnung erfolgt in Durchführung der Verordnung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. März 1915, Z. W. 546/4.

**Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- u. Residenzstadt Wien**  
als politische Behörde I. Instanz

im April 1915.